

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.				Witterung.					
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis	Mitt. bis	Abend	
	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	3. 2.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	R. W.	9 Uhr.	3 Uhr.	bis 9 Uhr.		
1 Februar	17	27	9,0	27	9,0	27	9,2	2	—	—	3	—	0	Schnee	trüb	Schnee
	18	27	9,6	27	9,6	27	10,2	—	0	—	2	—	0	Schnee	Schnee	Schnee
	19	27	10,6	27	11,1	27	11,1	—	0	—	3	—	1	trüb	trüb	trüb
	20	27	11,1	27	11,5	27	11,8	—	2	—	5	—	2	trüb	Schnee	trüb
	21	28	0,2	28	0,6	28	0,6	—	2	—	7	—	2	trüb	schön	schön
	22	28	0,6	28	0,6	27	11,7	—	0	—	7	—	5	Nebel	schön	trüb
	23	27	10,7	27	10,1	27	9,4	—	4	—	7	—	5	trüb	trüb	trüb

Gubernial = Verlautbarungen.

Eirkulare des k. k. kaiserlichen Guberniums. (3)

Wiederholte Bekanntmachung mehrerer Vorschriften der a. h. Postpatente hinsichtlich der Beförderung der Reisenden durch Fuhrleute.

In Folge einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Weisung vom 31. December 1819 werden folgende Postvorschriften, die in dem 9. S. des a. h. Patentes vom 8. Februar 1772 und in dem a. h. Patente vom 24. October 1782 enthalten sind, und in den neueren Zeiten häufig hindangesezt wurden, wiederholt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

1) Nebst der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuer-Scheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Kaleschen um Geld führen.

2) Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Klasse von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen indgen ihnen oder dem Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächstgelegenen Poststation, eben so ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3. Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von sechs Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht drei Tage an einem Orte angekommen andern Fuhrmann Reisende zur weitem Beförderung überbringen, d. i. förmlich zu führen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4. Bey Hinansezung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Secretungsfalle das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bey Strafe von Hundert Gulden nebst Ersatz des Schadens verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechtes auf jedesmahliges Ansuchen den nothwendigen Beystand auf das schnellste zu leisten.

Uebrigens hat die gegenwärtige Eirkular = Verordnung auf die übrigen noch bestehenden Postvorschriften in den vorangenannten Patenten keinen Einfluß die ihre Wirksamkeit unverändert behalten. Laibach am 28. Jänner 1820.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Souverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Freiherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Suberzial-Verlautbarung. (1)
(Die Besetzung einiger Studenten-Stiftungsplätze betreffend.)

Es sind vermehrt bey dem krainerischen allgemeinen Stipendiatfonde folgende Handstipendienplätze erlediget, als:

- a) Ein aus zwey Stipendien vereinigt, vom Medicinæ Doctor **M a r r** **B e r b e k** gestifteter Stipendienplatz, in vermahligen jährl. Ertrage pr. 60 fl. W. W., wozu vorzüglich Unverwandte des Stifters, oder der Krainischen Unverwandschaft, oder von Sittich, und St. Veit bey Sittich gebürtige Studenten berufen sind.
- b) Ein Stipendienplatz von **L u k a s** **Z e r o u s c h e g**, für einen nächsten Unverwandten der Zerouscheg, und Hofschebar'schen Freundschaft, aus der Kommande St. Peter gestiftet, im vermahligen jährlichen Ertrage pr. 4 fl. 9 kr. M. W. und pr. 18 fl. W. W.
- c) Ein vom **K a s p a r** **S l a v a t i z**, gewesenen Pfarrvikar zu Kropp, für einen studirenden Unverwandten gestifteter Stipendienplatz, im vermahligen jährl. Ertrage pr. 13 fl. 36 kr. M. W. und 6 fl. W. W.
- d) Von sechs vermahl auf drey reduzirte, vom **M a t h i a s** **S c h l u g a** gestiftete Stipendienplätze, jedes im jährlichen Ertrage pr. 7 fl. M. W. und 43 fl. W. W. zu dem Gesamte der vermahl erledigten drey Stiftungsplätze sind nach der Anordnung des Stifters, vorzüglich die aus der Familie des Stifters, oder aus der Kroat'schen Familie Unverwandschaft, in deren Abgang die aus der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Zauchen, und in deren Ermanglung andere in Krain gebürtige, welche ihre Studien bereits angefangen haben, berufen.
- e) Ein Stipendienplatz des **F r i e d r i c h** **W e i t t e n h i l l e r**, im vermahligen jährlichen Ertrage pr. 5 fl. M. W. und 21 fl. 15 kr. W. W., welcher für einen die Rhetorik gut studirenden, armen Schüler bestimmt ist.
- f) **P l e t r i a c h** eines Unbekannten Handstipendium im vermahligen jährl. Ertrage pr. 5 fl. 36 kr. M. W. und 2 fl. 24 kr. W. W., zu dessen Genuffe ein armer Studirender, aus der Gegend Pletrisch Gebürtiger berufen ist.
- g) Der zweyte Stipendienplatz des **B l a s i u s** **K o r s c h e k**, im vermahligen jährlichen Ertrage pr. 10 fl. 13 1/4 kr. M. W. und 13 fl. W. W., welcher für einen Abkömmling auß der Befreundschaft des Stifters, und in dessen Abgange für einen aus dem Bisthume Schwarzenberg, dann auß der Pfarr. Wipbach Gebürtigen, bestimmt ist.
- h) Ein Stipendienplatz des **J o s e p h** **P i r**, im vermahligen jährlichen Ertrage pr. 2 fl. 48 kr. M. W. und 25 fl. W. W., für einen Abkömmling auß des Stifters nächsten Unverwandten, bey dem Abgange derselben für einen armen auß Gottschee gebürtigen Studenten.
- i) Ein Stipendienplatz des **D o m i n i k** **K e p i t s c h**, gewesenen Pfarrers zu Wipbach, im vermahligen jährl. Ertrage pr. 1 fl. 39 kr. M. W. und 14 fl. 24 kr. W. W. für einen armen, mit guten Sitten und Fortgangszeugnissen versehenen Studenten bis zur Vollendung der philosophischen Studien.
- k) Zwey Stipendienplätze des **L o r e n z** **K a t s c h k y**, gewesenen Pfarrers zu Kostl, jedes im vermahligen jährl. Ertrage pr. 50 fl. W. W., zu deren Genuffe Studirende dem Stifter Unverwandte von den deutschen Schulen angefangen, berufen sind.
- l) Ein Handstipendium des **G e o r g** **Z e i s e r**, gewesenen Pfarrers zu Pölland, im vermahligen jährl. Ertrage pr. 12 fl. 54 kr. M. W., welches für einen armen Studenten auß der Dechantey Gottschee, vorzüglich aber für einen auß dem Bezirke Pölland Gebürtigen bestimmt ist, und
- m) zwey (aus vormahligen drey Stipendienplätzen) vermahl bestehende, vom **A n d r e a s** **K e d n** gestiftete Handstipendien, jedes im vermahligen jährl. Ertrage pr. 40 fl. W. W. und pr. 10 fl. M. W., zu deren Genuffe vorzüglich die Unverwandten des Stifters, und in deren Abgange auß Laibach, Oberburg, oder Krainburg gebürtige Jünglinge dergestalt berufen sind, daß die Stifflinge wenigstens Rhetores seyn, und zugleich der Musik widmen sollen.

Jene Schüler, welche auf eines der gedachten, demnach erledigten Hauptstipendien einen Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche, welche mit dem Lauffscheine, mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse der Dürftigkeit, der überstandenen natürlichen Blattern, oder der geimpften, glücklich überstandenen Schutzpocken, dann mit den Sitten- und Studienfortgangzeugnissen vom Sommerkurse 1819 und vom gegenwärtigen Winterkurse, und außerdem auch mit den Urkunden in Hinsicht der Auerwandtschaft zu dem Stifter zu belegen sind, längstens bis 15. April d. J. bey diesem Subernium verlässlich einzureichen, und in dem Gesuche den Stipendienplatz, welchen sie zu erhalten wünschen, nicht nur nahmentlich auszuführen, sondern auch die Beweggründe, aus welchen sie auf den erledigten Stipendienplatz einen Anspruch zu haben vermeinen, ausführlich anzugeben; weil auf die unverständlichen, oder nicht gehörig belegten, oder nach Auslauf des zur Kompetenz bestimmten Termins einlangenden Bittgesuche kein Bedacht genommen werden wird.

R. k. Subernium Laibach am 11. Februar 1820.

Anton Kunkl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Verlautbarung. (1)

Durch den Zurücktritt des k. k. Majors Cerbus in den Pensionsstand, ist in Fiume die Kreisgenieurs-Stelle mit dem Gehalte jährl. 300 fl. in Erledigung gekommen.

Dieses wird auf Ansuchen des k. k. k. österr. Suberniums zu Triest mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre Gesuche bis zum 28. März d. J. bey dem obgenannten Subernium einzulegen, und sich hierin mit den erforderlichen technischen Kenntnissen, mit der Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, dann über ihre Sittlichkeit und bisherige Dienstleistung dokumentirt auszuweisen haben.

Vom k. k. österr. Subernium, Laibach am 21. Februar 1820.

Benedikt Mansuet v. Grabeneck,
k. k. Subernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung. (3)

Für die durch Beförderung des Anton Euttin erledigte Lehrstelle der vierten Klasse an der Normalhauptschule zu Triest, womit ein jährl. Gehalt von 500 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis zum 6. April d. J. ausgeschrieben, und die Konkursprüfung an diesem Tage zu Triest, Görz, Fiume, Laibach, Klagenfurt, Graz und Wien abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich da, wo sie sich der Prüfung unterziehen wollen, vorläufig bey der Normalhauptschuldirektion zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Prüfung zugelassen werden zu können, auszuweisen, sich am bestimmten Tage der Prüfung zu unterziehen, und ihre an Se. Majestät stylisirten eigenhändig geschriebenen, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über zurückgelegten pädagogischen Kurs, Studien, Moralität, Alter, Sprachen und sonstigen Eigenschaften gehörig belegten Gesuche der Direktion zu überreichen.

Dieses wird daher auf Ansuchen des k. k. Suberniums zu Triest kund gemacht.

Vom k. k. österr. Subernium, Laibach am 7. Februar 1820.

Anton Kunkl,
k. k. Subernial-Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung für die im Küstenlande im Istrianer Kreise zu besetzenden zwey Bezirkskommissärs - Stellen zu Parenzo und Buje. (2)

Vom dem k. k. k. österr. Subernio wird hienit bekannt gemacht, daß nachstehende zwey Bezirks - Kommissärs - Stellen zu besetzen seyen.

1. tens. Die Bezirkskommissärs - Stelle der dritten Klasse zu Parenzo mit einem Gehalte von 600 fl., freyem Quartiere, und dem für das Bezirksamt bemessenen Reisespauschalbetrage von 200 fl.

2. tens. Jene zu Buje ebenfalls der dritten Klasse mit dem nämlichen Gehalte und gleichem Reise - Pauschale und, auch mit freyem Quartiere.

Diesjenigen, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben ihr Gesuch bis 10. März L. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

In diesem Gesuche haben sie ihr Alter und ihren Geburtsort anzuführen, ferner itens, über die zurückgelegten vorgeschriebenen Studien die Zeugnisse beizubringen, itens, die gemachte Justiz- und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlfähigkeits- Dekreten zu erweisen,

itens, ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache, welche größtentheils die Geschäftssprache ist, mit geeigneten Zeugnissen zu bekräftigen,

itens, über ihre untadelhafte Moralität, und endlich

itens, über ihre bisherigen Anstellungen gehörig sich auszuweisen.

Triest am 29. Jänner 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Anmeldungs- Edikt. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Bedentschitsch, Pfarrers bey St. Peter in Laibach, als erklärten Erben, zur Erforschung des allfälligen Passivi nach der am 21. August v. J. allhier verstorbenen Dienstinagd Helena Gollob, die Tagsatzung auf den 20. März v. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, so gewiß zu erscheinen und selben geltend beizubringen haben werden, als im widrigen nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen werden.

Laibach am 8. Februar 1820.

Nemliche Verlautbarung.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß-Niederlage aller k. k. Mariazeller Eisens- Guß- und Kunstguß- Artikel einverleibet worden sey. Nachdem nun Dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparherdplatten, Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Nadschuhen etc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz und Eyerfäßchen, Uhrpostamenten, Vasen, Kreuzförmigen Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst- erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, giebt es zugleich die Versicherung, alle was immer Rahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 24ten Februar 1820.

Albert Hübbling,
k. k. Landes- Münz- Probierer.

Vermischte Verlautbarungen.

Versteigerungs- Edikt. (1)

Von dem Bezugsgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Michael Kobetitschischen Erben, in die öffentliche Versteigerung nachstehender zum Michael Kobetitschischen Verlasse gehörigen Realitäten, gewilliget worden. itens. Des im Markte Oberlaibach liegenden, mit Conscr. No. 135 bezeichneten

Der 1661. Herrschaft Loisch dienstbaren gemauerten, mit Schindeln bedeckten Hauses ohne Stockwerk, bestehend aus drey Wohnzimmern, einer gewölbten Küche, einem gewölbten Keller, dann der Kirchhofsgebäude, nämlich einer Ochsen- und Pferdehaltung, samt Schweinestall, wie auch des dazu gehörigen Gemüthweins, zusammen im Schätzungswerthe von 400 fl. W. W. ztenß. Des eben dahin dienstbaren, unweit des Hauses liegenden Ueberlandackerß, genannt Tschuscha, nebst hölzernen Dreschboden, gemauerten Keller und vierstübig gebauener Harpe, geschätzt 200 fl. W. W. ztenß. Einß Terrainß im Berge Raßtaug zwischen der Friauner- und der Hauptkommerzialstraße, geschätzt 15 fl. W. W. ztenß. Des gleichfalls der 1661. Herrschaft Loisch dienstbaren: 1 Foch: 175 □ Klafter messenden Dominikalackerß Supenza na douseech Nivach, genannt, im Schätzungswerthe von 300 fl. W. W. ztenß. Der bey Popoffsch an der Laibach liegenden, der 1661. D. R. Kommando Laibach dienstbaren Wiese Corniza, geschätzt auf 400 fl. W. W., und Stenß. des dieser Staatsherrschaft dienstbaren 17. Antheilß der Wiese Velki Kilutsch, messend 1 Foch: 1595 □ unweit des Laibachflusses, im Schätzungswerthe von 280 fl. W. W. Hierzu wird die Tagßsagung auf den 21. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte Oberlaibach in dem Hause No. 135 mit dem Besage anderäumt, daß die dießfälligen Lizitationsbedingnisse, so wie die auf diese Realitäten Bezug habenden Urkunden täglich zu den gewöhnlichen Amtßstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden. Hierzu werden sämmtliche Kauflustige zu erscheinen vorgeladen.

Kreudenthal am 20. Februar 1820.

Verlaßanmeldung. (1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 22. November v. J. verstorbenen Johann Merk, gewesenen Amtßschreiber an dieser Staatsherrschaft, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben zur Anmeldung und Darthung desselben den 23. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte so gewiß zu erscheinen, widrigens jenen Gläubigern, welche sich nicht wenigstens an jenem Tage melden werden, an die Verlaßenschaft des Johann Merk, wenn sie durch die Bezoglung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht geböhret.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Kreudenthal am 24. Februar 1820.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Jakob Praprotnig imreigenen, und im Rahmen des Johann und der Maria Kofel von Raier, wider Franz Caplöbnig, vulgo Primz, von Goff, wegen behaupteten 127 fl. 37 fr. c. s. c. die Feilbietung der dem letztern gehörigen zur Herrschaft Kieselstein dienstbaren, auf 545 fl. W. W. acrichtlich geschätzten Ganzhubs Haus No. 10 zu Goff, bewilligt, und zu deren Vornahme der 23. März, 26. April und 25. May d. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr in loco Goff nach Vorchrift des G. 326. dec. a. S. O. bestimmt worden, wozu Kauflustige zu erscheinen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß selbe die Kaufbedingnisse täglich hiezuamt einsehen können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt an 21. Februar 1820.

W a n n e i g e. (1)

Endeunterfertgter gibt sich die Ehre einem hochverehrten Publikum die Anzeige zu machen, daß er nebst ionstiaen Material-, Spejerey- und Farbwaaren zu billigsten Preisen sich für die jegige Fastenzeit auch zur beliebigen Auswahl mit allen Gattungen Käse, als Parmesan, Grojer, Strachin, echten Schweitzer-, besten Primfen, Schmetten-, Doorn- und ungarischen Schweizerkäse eingerichtet habe, und ein hochverehrtes Publikum zur vollen Zufriedenheit zu bedienen bestircken ist. Auch sind bey ihm echte Holländer und Vicks-Häringe nebst gewässerten Strackisch billigst zu haben.

Ferd. J. Schmidt,
beym Mohren auf der Polana No. 3.

Anmelbungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsbeschaften zu Neustadt wird hiemit befannt gegeben: Es seyen Franz Rötter, und Konstanza dessen Ehegattin hier zu Neustadt ohne Testament mit Tode abgegangen. Um nun diesen Verlass der Ordnung nach abhandeln zu können, werden hiemit alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch hiebei zu machen gedenken, oder zu demselben etwas schulden, aufgefordert, zu der am 21. März 1820 früh um 8 Uhr in hierortiger Gerichtskanzley bestimmten Tagfahrt wegen Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen, oder getreuen Angabe ihrer Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens nach Verkauf dieser Frist erstere nicht mehr gehöret, gegen letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Neustadt am 19. Februar 1820.

Zwey Kalesche. (1)

wovon eine ganz neu, die andre überführt, beyde aber halbgedeckt nach neuem Geschmacke, balkonartig gebaut sind, jede auf 4 Personen geeignet, und die erforderlichen Gemachlichkeiten zu weitem Reisen darbieten, werden aus freyer Hand verkauft. Das Nähere erköhrt man im Frog- und Rundschaftsamte.

Zwey Gewölber zu verlaufen. (1)

Nächst der Schusterbrücke im Pichlerschen Hause No. 233 sind zwey lichte Gewölber entweder mittammen, oder einzeln zu Georgi d. J. in Bestand zu vergeben. Man frägt sich an entweder im Rundschafts-Comptoir, oder im Vuhandlungs-Gewölbe.

Lieferungs-Lizitation. (2)

Für die hierortige k. k. Militär-Garnisons-Apotheke wird in Folge Hofkriegsbedürftiger und Medicamenten Regie Directions-Berordnung am 23. März 1820 in der Militär-Ober-Commando-Kanzley, im Lepuschitzischen Hause im 2ten Stock eine Lieferungs-Lizitation von Hönig, Wachs, Schweinfette, Weinessig und Weingeist abgehalten werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1. Daß der Weinessig keine fremde Beymischung haben, und 2 Loth davon nicht weniger als ein halbes Quinthen gereinigte Pottasche zur Sättigung erfordern soll. Der monatliche Bedarf ist circa 12 Eimer.

Der Weingeist wird auf dem Geistgehalt nach Graden lizitirt, und zwar mindergradigen von 15 bis 20 Grad, hochgradiger aber von 35 bis 40 Grad. Derselbe muß rein und ohne Fustelgeschmack seyn. Der monatliche Bedarf ist von hochgradigen circa 25 Eimer, oder von mindergradigen 50 Eimer.

Das Schweinsfett darf nicht ranzig seyn, und bey der Lizitation dieses Artikels wird der magistratisch beständige Durchschnittspreis des Ablieferungs-Monaths als Grundtage angenommen, und auf Procenten Nachlaß lizitirt. Der monatliche Bedarf ist beykäufig 5 Zentner.

Der Hönig muß weiß und fest seyn. Der Bedarf ist 75 Zentner.

Von reinen gelben Wachs ist der Bedarf 20 Zentner.

2. Den Beitrag einer monatlichen Lieferung hat der billigste Lizitant nach dem besten Handelten Preise im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen am Lizitations-Tage zu erlegen.

3. Am obbenannten Tage haben die Herren Offerenten selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen, um den Ankauf, jedoch mit Vorbehalt der Hofkriegsräthlichen Ratification vorwärtsmäßig abzuschließen, und die Einlieferung nach Erlegung der Caution sicher zu stellen.

4. Die Exitation geschieht am 23. März Früh von 9 bis 12 Uhr. Nachträgliche Offerten werden nicht angenommen, und nach qualitätsmäßiger Ablieferung wird die Zahlung sogleich in C.M. geleistet, wobei jedoch die Apotheke besugt ist, bey nicht quantitativer oder qualitativer Lieferung den Bedarf anders woher zu beziehen, und daß die etwa höher ausfallende Beköstigung dann dem Exitanten zur Last fallen sollte.

5. Daß jeder Offertent die Befugniß, Beschwerde zu führen habe.

6. Daß in Folge Hofkriegsräthlichen Rescripts L. 3896 vom 9. July 1819 der Erheber nach erfolgter hoher Ratification ein Kontrakt-Exemplar aufklassenmäßigen Stempel ausgefertigt einzulegen hat.

Von der k. k. Garnisons-Apotheke in Laibach den 20. Februar 1820.

Verlassanmeldungs-Edikt. (2)

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kundgethan, daß alle jene, welche einen Anspruch oder Forderung auf den Verlass des zu Oberseniza ansässig gewesenem Halbhublers Andre Witsan zu stellen berechtigt zu seyn glauben, ihren Anspruch bey der auf den 2. März d. J. Vormittags 10 Uhr in der Herrschaft Görttschach bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden und zu liquidiren haben, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Görttschach am 16. Februar 1820.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Benetek von St. Katharina als Curators des abwesenden Georg Sabnikar in die öffentliche Versteigerung der dem Bräunten Abwesenden eigenthümlichen zu Gabrie unter Conf. No. 16 gelegenen Freysaß Reusche gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagung auf den 2. März d. J. Vormittag um 9 Uhr im Dorfe Gabrie angeordnet worden, wozu die Kaufsüßigen mit dem Reifsaße vorgeladen werden, daß die Schätzung dieser Reusche und die Exitationsbedingungen bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Laibach am 16. Februar 1820.

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Matthias Peer von Salmberg als Besitzer des Franz Kosselzischen inögemein Störtschen Mayerhofes zu Stein bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus dem angeblih in Verlust gerathenen zwischen Franz Kosselz, vulgo Stör, und seiner Ehewitibinn Franziska Barbara, unterm 28. Jänner 1774 errichteten, und unterm 12. July 1775 intabulirten Ehevertrage aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser festgesetzten Frist das auf dem benannten Ehevertrage dd. 28. Jänner 1774 befindliche Intabulations-Certificat dd. 12. July 1775 auf ferneres Anlangen des Vitißkellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Minkendorf am 19. May 1819.

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Matthias Peer von Salmberg, als Besitzer des Franz Kosselzischen, inögemein Störtschen Mayerhofes zu Stein bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den vorgeblih in Verlust gerathenen, von Franz Kosselz, vulgo Stör, an die Eheleute Michael und Maria Anna Wörsich über 140 fl. ausgestellten Schuldbrief dd. 22. April et intabl. 23. May 1778 aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Anortifikationsfrist das darauf befindliche Intabulations-Certificat vom 23. May 1778 auf ferneres Ansuchen des Vitißkellers ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Minkendorf am 19. May 1819.

Kreisamtliche Verlautbarung.

K u n d s c h u n g. (3)

Mit hoher Subernal = Verordnung vom 4. d. Mro. 1390 ist das Kreisamt angewiesen worden, eine neuerliche Versteigerung der Verpachtung des Normal = Schulbücher = Verschleißes in Raasdorf für das Solarjahr 1820 abzuhalten. Es geschieht somit hieron die gegenwärtige Verlautbarung mit dem Besatze, daß das Kreisamt diese Versteigerung am 22. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem hiesigen Kommissions = Zimmer pflegen werde.

Die Bedingnisse, unter welchem dieser Verschleiß an den Bestbieter verpachtet wird, sind folgende:

1ten. Hat sich der Pächter jeder dieses Verschleißes verbindlich zu machen, unausgesetzt einen solchen Verlag der vorgeschriebenen Normal = Schulbücher zu führen, daß alle Haupt =, Normal = und Trivial = Schulen dieses Subernal = Gebietes damit zureichend und klageslos versehen seyn werden.

2ten. Hat der Ersleher die Schulen dieses Subernal = Gebietes auch mit denselben Büchern zu versehen, die nur in Wien aufgelegt werden dürfen, daher von dortaus bezogen werden müssen, und zwar ganz um dieselben Preise, welche schon in Wien den Büchern aufgedruckt, und aus der Anlage zu ersehen sind.

3ten. Der Preis jener Normal = Schulbücher, welche hierorts gedruckt werden, wird durch den erfolgenden Mindestboth bestimmt, und der Unternehmer verpflichtet, von allen diesen Büchern, worunter auch die sogenannten Einmaleins, und ABC = Tafeln begriffen werden, nicht nur fünf und zwanzig von Hundert Gratisbücher gleichfalls gebunden, für die armen Schüler zu verabreichen, sondern auch bedacht zu seyn, daß selbe rücksichtlich des deutschen Textes mit den Wienerauslagen wörtlich gleich lautend, und selbst in Rücksicht auf die Seitenanzahl ganz gleich abgedruckt werden.

4ten. Jene Schulbücher, welche nicht nach Vorschrift des deutschen Schulbodes unmittelbar von Wien bezogen werden müssen, können hier nachgedruckt werden.

5ten. Soll der Ersleher verbunden seyn, eben als Ueberfluß erkanteten Vorrath der abgegebenen gratis Procenten = Bücher, um die für jede Gattung derselben bestimmten Verschleißpreise abzunehmen, wozegen ihm aber dabei ein Verschleißgewinn von 10 Procent, und ein Zahlungstermin von drey Monaten zugestanden wird.

6ten. Hat der künftige Verleger, nachdem er einen bedeutenden Kredit bey der Verschleiß = Direction in Wien anzuhoffen hat, bey Verabfolgung der für den Billocher Kreis erforderlichen Normal = Schulbücher, wofür die Bezahlung vor zwey Monaten nach geschlossener Lieferung wegen der entfernten Lage und schwierigen Einbringung nicht erfolgen kann, auf diese Zeit einen Kredit von 4 — 500 fl. zu geben, und überdies den Unterverlegern 10 Procent Provision von den abgenommenen Büchern zu überlassen.

7ten. Sind von jeder neuen Auflage des bewilligten Nachdruckes zwey Exemplare zur Vorlage an die höchste Hofstelle unentgeltlich abzuliefern.

8ten. Kommt nach Verlauf der Pachtzeit der Normal = Schulbücher = Vorrath um den erweislichen Erzeugungspreis dem neuen Pächter zu überlassen. Eben so ist hingegen der Ersleher verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit des hiesigen Buchhändlers Licht, eben daimals vorhandenen Vorrath desselben an derley Büchern auf die gleiche Weise zu übernehmen.

9ten. Bey einer neuen, hier zugestandenen Auflage steht es der Schulenaufsicht zu, solche nach Maßgabe des einjährigen Bedarfes in der Anzahl zu beschränken.

10ten. Sollte sich der Verschleißer hengehen lassen, die Normal = Schulbücher um willkürlich höhere Preise zu verkaufen, so verfällt er in eine Strafe von 4 fl. pr. Stück.

11ten. In Rücksicht auf die Qualität des hiesigen Nachdruckes, wird sich Reinheit desselben, gutes weißes Papier, und fester Einband sich ausbedungen, insoweit bey hiesigem Nachdrucke Uebersetzungen in die krainerische Sprache anbefohlen sind, müssen solche auf Kosten des Verlegers und unter der Aufsicht der Schulenaufsicht erfolgen.

12ten. Bey den Büchern des hiesigen Nachdruckes sind die kontraktmäßigen Preise auf den Titeltältern in Metallum = e deutlich auszudrücken.

(Zur Beyslage Mro. 16.)

13tens. In der Auswahl der zur Korrektur des hiesigen Druckes geeigneten Individuen soll er an die Bestimmung des hiesigen höchst. Konsistoriums gebunden seyn.

14tens. Jede hierortige Auflage ist ganz, so wie auch jede Lieferung von Wien der k. k. Normalschuldirektion hier anzugeben, welche sodann die Stempelung der Bücher im Einvernehmen mit der k. k. Provinz. Staatsbuchhaltung im Bucherverlage mittelst Ausdrückung des Normalschuldirektions-Stempels auf jedes Stück gratis vorzunehmen, die Zahl der gestempelten Bücher gehörig vormerken, die vorbehaltenen Procenten zum Behufe der armen Schüler unter einem zurückbehalten, und dieselben an das k. k. Kreisamt übergeben wird.

15tens. Die k. k. Normalschuldirektion ist berechtigt, den nicht kontraktmäßig qualifizierten Büchern die Stempelung zu versagen.

16tens. Der Verkauf ohne den Normalschuldirektions-Stempel ist dem Verleger unter 4 fl. Strafe für jedes Buch untersagt, wovon die Hälfte der Angeber, die andere Hälfte aber der Schulsfond erlangen wird.

17tens. Sollte aber erwiesen werden, daß derselbe ungestempelte Bücher mit Befreiung des kontraktmäßigen Verschleißes von andern Provinzen eingeschleppt werden, so wird über dessen Anzeige ihm die nöthige Hülfe gewährt werden; auch wird demselben in dieser Hinsicht das Befugniß eingeräumt, sein ausschließendes Verschleißrecht im kais. Gouvernements-Bezirk durch öffentliche Zeitungsblätter kundmachen zu lassen.

18tens. Verbindet sich der Verlagsübernehmer für jeden Semesterkurs einen halben Riß Prüfungs-Programme für die hiesige Musterhauptschule, dann am Ende des Schuljahrs einen halben Riß von der Klassifikation der Normalschüler gratis zu liefern.

19tens. Wird dieser Normalschulbücher-Verschleißkontrakt auf das Solarjahr 1820 zu dauern haben.

20tens. Wird sich von Seite des hohen Suberniums die Ratifikation der Versteigerung vorbehalten, und erst sodann mit dem Entseher der Kontrakt, wozu er den klaffenmäßigen Stempel bezugeben hat, abgeschlossen werden; jedoch wird dem Winkler hieher für seinen gemachten Anboth, von welchem er nicht mehr abgehen kann, so gleich und zwar dergestalt verbindlich gemacht, daß, falls er sich zur Abschließung eines ordentlichen Kontraktes dann nicht herbeilassen wollte, das Lizitationsprotokoll die Stelle des Kontraktes zu vertreten, und er den Stempel zu solchem nachzutragen haben wird.

21tens. Hat Uebernehmer zur sichern Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch taugliche anwendbare Bürgen oder mittels Hypothek auf eigene Kosten Sicherheit zu leisten, und sich zu erklären, auf welche Art er die Sicherheit für die genaue Kontraktshaltung leisten wolle.

22tens. Wird pro praetio fisci für den hierortigen Nachdruck der Verkaufspreis mit 1 1/4 fr. pr. 1 Bogen festgesetzt. Hinsichtlich der Kosten des Einbandes wird sich aber nach der Anlage, wie solche in Wien bemessen sind, gerichtet werden.

Es werden sonach alle pachtlustigen Partheyen eingeladen, am anberaumten Orte zur Versteigerung zu erscheinen.

K. k. Kreisamt Laibach am 12. Februar 1820.

W e r k e i c h n i s s

anzer Normal-schul-, und Katechetischen Schriften, welche in dem Verlagsgewölbe der k. k. Schulbücher-Verwaltung, Administration in Wien bey St. Anna in der Johannis-Gasse um die beigefesteten Preise zu haben sind. 1820.

I. Normal-schul-Schriften.

- 2. B. C. = Tafelchen
- Anleitung zum Schönschreiben in Folio mit 30 Kupfertafeln
- Anleitung zum Schönschreiben auf Velin-Papier mit 30 Kupfertafeln
- Anleitung zum Schönschreiben in Quart mit 4 Kupfertafeln
- Anleitung zu schriftlichen Aufträgen 14 1/2 Bogen
- Auszug des großen Katechismus mit Fragen und Antworten 6 Bog.
- Bürgerliche Baukunst 11 Bogen nebst 8 Kupfern
- Bne-Zion, ein moralisch-religiöses Lesebuch für die Jugend israelitischer Nation 12 Bogen
- Biblische Geschichte 11 Bogen, christliche Sittenlehre, und Einleitung in die Kenntniß der Gründe der Religion 11, IV, und V.
- Stück des großen Lesebuches
- Buchstabier = Tabelle in Fol. mit deutschen Druckbuchstaben
- Buchstabier = Tabelle in Folio mit deutschen Schriftbuchstaben
- Buchstabier = Tabelle in Folio mit lateinischen Schriftbuchstaben
- Einnablers
- Evangelien und Episteln nebst einem zusammenhangenden Inhalte der Evangelien 16 1/2 Bogen
- Extract-Bogen für die I. II. und III. Classe

Preis pr. Stück in Metallsünge		Preis pr. Stück in W. W.	
Gebunden in		Gebunden in	
Ungebunden	gebunden	Ungebunden	gebunden
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
2	4	2	13
2	48	2	13
—	10	—	—
—	19	—	—
—	8	—	—
—	58	—	—
—	15	—	—
—	14	—	—
—	12	—	—
—	12	—	—
—	12	—	—
—	2	—	—
—	31	—	—
—	8	—	—

	Preis pr. Stück in Metasumme					Preis pr. Stück in W. R.											
	Gebunden in		Unger- bun- den	Gebunden in		Unger- bun- den	Gebunden in		Pa- pier Deckel	Gebunden in							
	Pa- pier Deckel	Pa- papier Deckel		Pa- papier Deckel	Pa- papier Deckel		Pa- papier Deckel	Pa- papier Deckel									
	n. III.	n. I.	n. II.	n. III.	n. I.	n. II.	n. III.	n. I.	n. II.	n. III.	n. I.	n. II.	n. III.	n. I.	n. II.	n. III.	
Preisverzeichnisse für Christenlehren und Wiederholungsschulen	3					0											
Vorreden an Lehrer der deutschen Schulen 6 Bogen	5				12	8					29						
Geometrie mit 10 Kupfertafeln	54	9			4	2	15				50						
Gestirns-Protokolls-Bogen	5					8											
Instruktionen für Schullehrer	2					5											
Instruktionen für Schülgelehrer	1					2											
Instruktionen für Lehrer der Zeichnungsschulen 6 3/4 Bogen . . .	8				11	20								26			
Kleine Erzählungen für Landschulen 4 1/2 Bogen	6				8	15								19			
Kleine Erzählungen für Stadtschulen 4 1/2 Bogen	6				9	15											
Katechismus kleiner 2 Bogen	8				4	8					10						
Lesebuch großes I. Theil 10 3/4 Bogen	14					35											
Lesebuch kleines 7 Bogen	9				12	25											
Lesebuch II. Theil für die Landschulen 14 Bogen	18				24	45											
Lesebuch II. Theil für Schüler in dem Städten und größeren Markt- ten 10 1/2 Bogen	14				10	35											
Lesebuch 3 Bogen	4					18					35						
Mechanik 4 Bogen nebst 2 Kupfern	11					26					10						
Nahmenbüchlein für die Landschulen ohne den kleinen Katechismus . .	4					7					52						
Nahmenbüchlein für die Landschulen mit dem kleineren Katechismus 5 Bogen	7					10											
Nahmenbüchlein für die Stadtschulen 5 Bogen	7					18											
Natursgeschichte 15 Bogen nebst 5 Kupfertafeln	54					10											
Naturschule 12 Bogen nebst 10 Kupfertafeln	49					41											
Pflichten der Unterthanen gegen ihre Monarchen 2 1/2 Bogen	5					46											
Politische Schulverfassung 25 1/2 Bogen	52					8											
Rechenbuch I. April 10 Bogen	15					30											
	15					53								39			

Preis pr. Stück in Metallsätze				Preis pr. Stück in B. B.			
Unge- bunden		Gebunden in		Unge- bunden		Gebunden in	
fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.
16	—	—	20	40	—	—	48
1 1/2	—	—	—	3	—	—	—
3	—	—	—	8	—	—	—
20	—	—	36	59	—	—	1
15	—	—	17	33	—	—	41
3	—	—	—	8	—	—	—
3	—	—	—	5	—	—	—
28	—	—	56	10	—	—	37
4	—	—	6	10	—	—	14
2	—	—	—	5	—	—	—
1	—	—	—	30	—	—	42
1	20	—	1	3	—	—	32
1	10	—	1	2	—	—	7
3	—	—	—	8	—	—	—

- Nachbuch II. Theil 15 Bogen
- Schulgesehe 1 Bogen in Octav
- Schulgesehe 1 Bogen in Quart
- Sprachlehre große deutsche 16 Bogen
- Sprachlehre kleine 10 Bogen
- Unterlagen in Folio
- Unterlagen in Quart
- Versuche eines Lehrbuches für Volksschulen 22 Bogen
- Vorbereitung zum Lateinlesen 3 Bogen
- Vorschriften kleine
- Weltgeschichte I. Band 24 Bogen
- Weltgeschichte II. Band 31 1/4 Bogen
- Weltgeschichte III. Band 28 Bogen
- Bohlungstabellen

Den Annehmern außerhalb der Einheit Wiens in Steierreich unter der Enns werden 10 Procente Provision im Gelde von gebundenen Büchern, jenen im Lorde ob der Enns, in Ebermann, Stubien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, dem k. k. Hofkriegsrathe für die Ortsgattungen, 20 Procente, jenen in Tyrol und Vorarlberg 25, und jenen in Galizien 30 Procentes, aber nur vom Grunde abgelassen, wenn sie werthlos für 20 fl. Bücher abzunehmen.

Preis pr. Stück in Metallsätze		Preis pr. Stück in B. B.	
fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.	fl. / s.
16	—	—	20
1 1/2	—	—	—
3	—	—	—
20	—	—	36
15	—	—	17
3	—	—	—
3	—	—	—
28	—	—	56
4	—	—	6
2	—	—	—
1	—	—	—
1	20	—	1
1	10	—	1
3	—	—	—

II. Katechetische Schrifteln.

Andachtsbüchlein, Ceremonien und Gebräuche anderer h. cathol. Kirche 3 Bücher 21 Bogen
Anleitung zur Erkenntniß und Verehrung Gottes 1 1/2 Bogen
Anleitung nebst der Anweisung zur Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu 3 1/2 Bogen
Art und Weise die h. Sacramente zu ertheilen 4 Bogen
Christenlehrebogen
Denkbuch für die Waisfen 7 1/2 Bog.
Einleitung zum Religionsunterrichte in Hebräen die Mutter mit ihrem Kinde 3 1/2 Bogen
Erfklärung der Sonn- und feiertäglichen Evangelien 17 1/2 Bogen
Erfklärung der Evangelien von J. Mich. Leonhart 24 1/4 Bogen
Gebetbuch katholisches 10 Bogen mit goldenen Linien und 1 Kupfer
Handbuch für Katecheten, Schullehrer und Schüler zu dem in den E. K. Staaten eingef. Katechis. 8 1/4 Bogen
Heilsame Lehren für Braut- und Eheleute 2 Bogen
Heiß. Lehren für Braut- Personen höheren Standes a. Schreyb. 3 B.

Preis pr. Stück in Metallsünze

Gebunden in

Ungewunden	Gebunden in			
	Papier	Leinwand	Leinwand	Leinwand
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

26	34	—	—	—
2	3	—	—	—
7	9	—	—	—
5	7	—	—	—
3	—	—	—	—
10	15	—	—	—
6	8	—	—	—
22	—	28	—	—
30	—	58	—	—
12	16	—	—	24
11	—	15	—	—
21	—	—	—	—
6	8	—	—	—

Preis pr. Stück in 28. S.

Gebunden in

Ungewunden	Gebunden in			
	Papier	Leinwand	Leinwand	Leinwand
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

5	—	—	—	—
5	7	—	—	—
18	—	—	—	—
13	—	—	—	—
8	—	—	—	—
25	—	—	—	—
15	—	—	—	—
35	—	—	—	—
15	—	—	—	—
30	—	—	—	—
28	—	—	—	—
6	—	—	—	—
15	—	—	—	—

Preis pr. Stück in Metallmünze					Preis pr. Stück in R. W.								
Gebunden in			Gebunden in			Gebunden in			Gebunden in				
Unges- bun- den	Pae- vier	steifen Deckel	ledern. Rücken u. Ecke	ledern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke	Pae- vier	steifen Deckel	ledern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke	lethern. Rücken u. Ecke
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 25
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Leben Jesu für Kinder anwendbar ge-
 macht, 12 Bogen mit 1 Kupfer
 Lehreiche Erzählungen 8 Bogen
 Lese u. Gebetbuch 50 3/4 B. in. 6 R.
 Liebreiche Ansichten Gottes, die Men-
 schen gut und glücklich zu machen
 6 1/4 Bogen
 Ministrantenbuchlein sammt der deutschen
 Messe nebst den Predigt- und Mess-
 gesangen, wie auch den beim nach-
 mittäg. Gottesdienste vorgeschrie-
 benen Gebetern 4 Bogen
 Neues Testament mit auserlesenen
 Anmerkungen 56 Bogen
 Parabeln oder Gleichnisse für
 Junge und Alte 16 1/2 Bogen
 Sittenbüchlein für die Jugend in den
 Ständen 7 Bogen mit 1 Kupfer
 Strenzbüchlein für die Jugend auf
 dem Lande 6 1/2 Bogen
 Sittenlehren der Christen 10 3/4 B.
 Unterricht für Däumlinge 1 Bogen
 Zeugnißbogen f. d. Lehrlingen, wel-
 che bey d. Christenl. Examen sind

Schülern, welche in den Gegenständen der deutschen Schulen unterrichtet werden sollen, sind nach und nach folgende Bücher nöthig:

In Normal- und Hauptschulen.

Für die I. Klasse der untern Abtheilung: 1. Das ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Stadtschulen. 3. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben (blattweise).

Für die I. Klasse der obern Abtheilung: 1. Der kleine Katechismus. 2. Das Rahmenbüchlein (zur Uebung in verschiedenen Drucken.) 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen. 4. Die deutsche Sprachlehre. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise).

Für die II. Klasse: 1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Städte. 3. Die deutsche Sprachlehre. 4. Das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten. 5. Die gestochenen Vorschriften (blattweise). Zur eigenen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern nützlich die Anleitung zur Rechenkunst, I. Theil, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die III. Klasse: 1. Das große Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3. Die deutsche Sprachlehre. 4. Die biblische Geschichte und christliche Sittenlehre. 5. Die Evangelien. 6. Die gestochenen Vorschriften. 7. Die Vorbereitung zum Lateinlesen (doch nur denjenigen, welche lateinisch lernen sollen). Schülern dieser Klasse ist zur eigenen Wiederholung nützlich die Anleitung zur Rechenkunst I. Theil, die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, und die Anleitung zum Schönschreiben.

Für die IV. Klasse im 1. Jahrgange: 1. Großes Lesebuch I. Theil. 2. Handbuch zum Katechismus oder großen Lesebuche. 3. Die Rechenkunst. 4. Die Baukunst. 5. Rechenkunst II. Theil. 6. Erdbeschreibung des österr. Kaiserstaates I. Theil. 7. Deutsche Sprachlehre. 8. Anleitung zu schriftlichen Aufträgen. 9. Die gestochenen Vorschriften sammt der Anleitung zum Schönschreiben.

Im 2. Jahrgange. Nebst den Lehrbüchern des 1. Jahrganges: 1. Die Mechanik. Erdbeschreibung II. Theil. 2. Die Naturgeschichte. 4. Die Naturlehre.

In Trivialschulen in Städten.

Für die I. Klasse: 1. ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Stadtschulen. 3. Die kleinen Erzählungen für Stadtschulen. 4. Der kleine Katechismus. 5. Die ersten Blätter der gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben.

Für die II. Klasse: 1. Das kleine Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Stadtschulen. 3. Die Evangelien. 4. Die gestochenen Vorschriften. Zum Nachlesen des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern auch 5. die Rechenkunst I. Theil, 6. die Anweisung die deutsche Sprache richtig zu lesen, 7. die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, 8. die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

In den Trivial-Schulen auf dem Lande.

Für die I. Klasse: 1. Das ABC-Tafelchen. 2. Das Rahmenbüchlein für Landtschulen. 3. Die kleinen Erzählungen für Landtschulen. 4. Der kleine Katechismus. 5. Die gestochenen Vorschriften. Diejenigen Schüler, welche das Rahmenbüchlein fertig gelesen, können die kleinen Erzählungen bekommen.

Für die II. Klasse: 1. Kleines Lesebuch. 2. Zweyter Theil des Lesebuches für Landtschulen sammt dem Abhange. 3. Die Evangelien. 4. Die gestochenen Vorschriften zum Schönschreiben. Zur eignen Wiederholung des in der Schule Vorgetragenen ist solchen Schülern, 5. die Rechenkunst I. Theil, 6. die Anweisung zur deutschen Sprache, 7. die Anleitung zu schriftlichen Aufträgen, 8. die Anleitung zum Schönschreiben nützlich.

Bermischte Verlautbarungen.

Wein - Verkauf. (2)

In dem herrschaftl. Kellergebäude zu Reber wird am 8. März 1820 Vormittags 9 Uhr der eigene Bauwein aus der Fassung des Jahres 1819 pr. 97 20/40 bicerr. Eimer entweder im Ganzen oder parthienweise mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

Verwaltungsamt, Rupertsdorf am 12. Februar 1820.

Vorkaution. (2)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird dem Franz Jenko, Grundbesitzer in Maughize, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Margaretha Wontscha von Seje, bey diesem Gerichte Klage auf Bezahlung der Rindekosten und Unterhaltung des unehelichen Kindes angedacht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung der Nothdurften die Tagfagung auf den 25. Mon. d. F. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er sich vielleicht in den k. k. Erblanden nicht aufhalten dürfte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Jgnaz Staria von Prdwald bey Krainburg zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die gedachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird.

Franz Jenko wird daher dessen hiemit zu dem Ende erinnert, daß er entweder zu obiger Tagfagung selbst erscheine, oder seinem Kurator die Rechtsbeistelle beändige, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestelle und diesem Bezirksgerichte nachhastig mache, überhaupt alle jene Mittel anwende, welche er zu seiner Vertheidigung zweckdienlich erachtet; weil er sich widrigenfalls die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst hinzumessen haben wird.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 17. Februar 1820.

Teilbietungs - Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Dr. Homann, als Primus Vogatschnigg'schen Verlastkurator, und über sohin eingeholten Consens der inkabulirten Verlastglaubiger in die öffentliche Teilbietung des fahrenden Verlastvermögens, als: Leibkleidung und Wäsche, Hauseinrichtung und Fahrnisse, dann der Verlastrealitäten, als des in der Stadt Krainburg sub Corser. No. 137 liegenden, dem Grundbuche der Stadt Krainburg indienenden gemauerten, aus einem Stockwerke bestehenden, oben mit einem geräumigen Wohnzimmer, einer Kammer und Küche; zu ebener Erde ebenfalls mit einem Wohnzimmer, einer Kammer, einer geräumigen Küche, einem Gewölbe und tiefen Keller versehenen Hauses, nebst dabey befindlichen Stalles, eines kleinen Hausgartens, dann dazu gehörigen sogenannten Pirkochentheilerers im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1130 fl. 13 kr. W. W. gewisiget, und hierzu die Teilbietungstagfagungen auf den 6. und 20. März, jedesmahl früh um 9 Uhr in dem Hause No. 137 zu Krainburg angeordnet worden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. Die Licitationbedingnisse können in dieser Bezirksgerichtskanzley eingesehen werden.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 17. Februar 1820.

Convocations - Edikt. (2)

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Juny 1819 ab intestato verstorbenen Michael Trebor, Keuscher zu Krainburg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben denselben bey der diesfalls vor diesem Bezirksgerichte auf den 18. März d. F. früh um 9 Uhr angeordneten Tagfagung um so gewisser

(Zur Beilage No. 16.)

anzumelden und gehörig zu liquidiren, als widrigenfalls der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden wird.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 17. Februar 1820.

V o r l a u f . (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird dem Bartholomä Pettermann von Krainburg, durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Jgnaz Wapnerhold von Laibach, bey diesem Gerichte Klage auf Bezahlung schuldigen 350 fl. c. s. c. angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, wovon der zur Verhandlung der Nothdurften die Tagsatzung auf den 25. May l. J. früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Dieses Bezirksgericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, und da er sich vielleicht in den k. k. Erblanden nicht aufhalten dürfte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Jgnaz Skaria, von Prdwald bey Krainburg, zu seinem Kurator aufgestellt, wie welchem die gedachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgetragen und entschieden werden wird. Bartholomä Pettermann wird daher dessen hiemit zu dem Ende erinnert, daß er entweder zu obiger Tagsatzung selbst erscheine, oder seinen Kurator die Rechtsbehelfe behändige, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestelle, und diesem Bezirksgerichte wahrhaft mache, überhaupt alle jene Mittel anzuwenden, welche er zu seiner Vertheidigung zweckdienlich erachtet; weil er sich widrigenfalls die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg am 17. Februar 1820.

E d i k t . (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des in der Stadt Burgfeld verstorbenen Sattlermeisters Franz Wallis, und seiner Ehegattin Josepha, aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu stellen glauben, vorgeladen, daß sie am 2. März d. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte erscheinen, und dieselben geschwählig erweisen sollen; wie im widrigen die gedachte Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingeklagt werden wird.

Bezirksgericht Thurnamhart den 1. Februar 1820.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Zerschin, Vormund der Georg Knaflichen Pupillen Anna, Agnes und Mathia Knafel zu Stritt, in die neuerliche gerichtliche Feilbietung der dem Anton Pirmann, Gut Necher Unterthan zu Stritt gehörigen, wegen vermög gerichtlichen Vertrags dd. 30. July 1818 schuldigen 216 fl. 58 kr. 2 dl. M. M. mit Pfandrechte belegten, unterm 27. Nov. 1818 auf 153 fl. gerichtlich geschätzten, in Stritt liegenden, zum Gute Nech sub Rect. No. 54 dienstbaren halben Kaufrechtshube An- und Zugehör gewilliger worden. Da nun hiezu der einzige Termin auf den 17. k. M. März l. J. mit dem Beysaße bestimmt wird, daß diese Realität, wenn es um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter der Schätzung verkauft werden würde, so haben alle diejenigen, welche dieselbe gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an dem gedachten Tage Vormittag um 10 Uhr im Orte Stritt Haus No. 23 zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, als auch die auf dieser Realität vorgemeßten Gläubiger dazu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 11. Februar 1820.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom dem Bezirksgerichte Treffen im Neustädter Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Nachtigal, von Treffen, als Cessionär der Maria

Rabler, nun verehelichten Weglisch, wesen an Kapital und Gerichtskosten künftigen 95 fl. 54 1/4 fr. nebst Superexpensen in die executiv Versteigerung der zur Anton Wegari- schen Verlassmasse gehörigen, zu Unterdeutschdorf gelegenen, dem Gute Weinbüchel dienstbar ten, auf 280 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube gemilliget worden.

Zur Veräußerung dieser halben Hube sind nun 3 Termine, und zwar für den ersten der 23. März, für den zweyten der 20. April und für den dritten der 19. May 1820, je- demals Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termin um die Schät- zung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Die Kaufbedingnisse können in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Treffen den 8. Februar 1820.

Anzeige. (3)

Endesunterzeichneter empfiehlt sich in Spezeren, Material-, Farb-, Eisen- und Eifengeschmeidwaaren um die billigsten Preise. Zugleich macht er bekannt, daß er mit sehr schönen frischen Stockfisch zu niedrigen Preisen versehen sey, so wie durch die ganze Fastenzeit bey selben schön und unschädlich gewässerter Stockfisch das Pfund um 4 fr. zu haben seyn wird.

Ferner ist allda auch vortrefflicher Kroyer Käse, ächter Jamaica Rhum und äch- ter Tokayer Ausbruch, so wie auch böhmische Erbsen und Linsen zu haben; eine bes- liebige Probe wird Jedermann von der Richtigkeit der Waare, als auch billigsten Preis- sen überzeugen.

Job. B. Sittar,
zum goldenen Anker in der alten Markt- Straffe.

Amortisirung eines Schuldscheines. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg in Lutterkrain wird hiemit be- kannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Rusz von Großdobraua, etverständ- lich mit Herrn Dr. Joseph Kubner, Curator der Valentin Pegganschen Verlassenschaft, in die Amortisirung des vom erstern, an den sel. Andreas Thomitschitsch, Wirtschaftsbeam- ten des Guts Smetz, über ein Darleihen von 300 fl. ausgestellten, in Verlust gera- thenen Schuldscheines dd. Herrschaft Sittich am 30. September 1803 datulicirter am- tlichmässigen Tage, gemilliget worden. Daher werden alle jene, die auf gedachten Schuldschein Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzutun, widrigens selbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagter Schuldschein für null und nichtig erklärt werden würde.

Weirelberg am 29. September 1819.

Vorladung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 1. Jänner 1816 im Orte Ortof, Pfarr Laas ab inte- rato verstorbenen Halbhübler Georg Muz, aus was immer für einem Rechtsgrund einen Anspruch zu machen vermeinen, zur Anmeldung desselben auf den 21. März d. J. um 9 Uhr früh auf dasige Gerichtskanzley zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung der Verlassenschaft an die be- treffenden Erben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 26 Jänner 1820.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treisnitz wird hiermit allgemein bekannt ge- macht: Es seye über Einschreiten des Jerny Lebluf von Sigidorf in die gebettene Feils- bietung gesammter, dem Andreas Waraga zu Nitterdorf gehörigen, theils der löbl. Herr-

Edikt, und theils dem Gute Hallerstein dienßbaren Realitäten wegen 138 fl. W. M. c. s. c. gewilliget, und dazu drey Termine, als der erste auf den 22. März, der zweyte auf den 10. April, und der dritte auf den 1. May l. J. jedesmahl Vormittag um 10 Uhr im Orte Witterdorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß genannte Realitäten, so als solche bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 300 fl. W. M. oder darüber nicht lan Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würden. Wozu alle Kauflustigen an obbefagten Tag und Stunde zu erscheinen vorgeladen sind.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis am 1. Februar 1820.

E d i k t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird auf Ansuchen des löbl. P. P. Giudicio Pretorio zu Triest bekannt gemacht: Es sey in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Stephan Petschek von Skerloviza, nun in Cattinaro bey Triest wohnhaft, gehörigen, in Skerloviza liegenden, der löbl. Grafschaft Auersberg zinsbaren 14tel Kaufrechtshube sammt allen An- und Zugehör gewilliget, und dazu drey Termine, als der erste auf den 13. März, der zweyte auf den 9. und der dritte auf den 24. April l. J. jedesmahl Vormittag um 10 Uhr im Orte Skerloviza mit dem Besatze bestimmt, daß für den Fall, wenn dieselbe 14tel Hube um den Schätzungswert pr. 400 fl. oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Wozu alle Kauflustigen erscheinen zu wollen mit dem Besatze vorgeladen sind, daß die dießfälligen Bedingnisse in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis den 8. Februar 1820.

Vorruungs-Edikt. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hienit bekannt gemacht: Daß der Georg Muzl aus Ottok, in der Pfarre Laas mit Hinterlassung einer Wittw- und fünf Kindern den 1. Jänner 1816 ab intestato gestorben sey.

Von den fünf Kindern und gesetzlichen Erben ist Anton Muzl schon seit dem Jahre 1812 abwesend. Dieses Gericht, dem nun der Ort seines Aufenthalts unbekannt ist, hat zu seiner Verretung einen Curator in Person des Herrn Obergerichtes Matthaus Lach zu Laas bestellt, welcher denselben in Ansehung seiner Erbverhältnisse bey der väterlichen Abhandlungspflege vertreten wird; dem abwesenden Anton Muzl hingegen wird diese gerichtliche Verfügung durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er entweder selbst zu erscheinen, oder aber inzwischen entweder sich dießfalls mit dem aufgestellten Curator ins Einverständnis zu setzen, oder einen andern Sachwalter um so gewisser nothmhaft zu machen wissen möge, als sonst der aufgestellte Curator nach seinem Befund das Abhandlungsgeschäft fortsetzen und beenden wird.

Bezirksgericht Schneeberg den 9. August 1819.

Feilbiethungs-Edikt. (2)

Vom gefertigten Gerichte wird hienit allgemein kundgethan: Es seyen von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matheus Kautschisch als Joseph und Maria Escharmanischen Eef-Condre, wegen behaupteten 500 fl. Augsb. Current c. s. c. zur exekutiven Feilbiethung in Folge S. 326 S. O. der dem Schuldner Johann Kautschisch gehörigen zu Suetze liegenden Realitäten, bestehend nämlich in einer unter Pfarraill Zyher sub Haus No. 3 dienßbaren ganzen Kaufrechtshube, und des unter Herrschaft Görttschach dienßbaren Nebertandofers Polina genannt, 3 Tagsatzungen, nemlich der 16. März, der 13. April und der 16. May l. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr vor Amte im Schlosse zu Görttschach bestimmt worden.

Bezirksgericht der bischöflichen Herrschaft Görttschach am 14. Februar 1820.